
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Änderung vom 21. November 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe e der Kantonsverfassung², in Anwendung der Art. 105 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG)³, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 14. April 1967⁴ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. b, c und d

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Strassenverkehr aus.

² (Ihm obliegen:)

b) die Beurteilung von Beschwerden gegenüber Verfügungen des kantonalen Verkehrsamtes und des zuständigen Departementes, soweit nicht gemäss § 4a das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Bst. c und d werden aufgehoben.

§ 2

Dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement obliegen:

(Bisherige Bst. a bis e bleiben unverändert.)

Haupttitel II. und §§ 5 und 6

werden aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Elmar Schwyter
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend